

Theo Kienzle

Das Recht in der Heilerziehungs- und Altenpflege

Lehrbuch für die Aus- und Weiterbildung

8., überarbeitete Auflage

Kohlhammer

150 Jahre
Kohlhammer

Der Autor

Theo Kienzle, Jurist, Mosbach (Baden), arbeitet als Dozent in den Spezialgebieten Sozial-, Medizin- und Betreuungsrecht für mehrere Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen sowie im Rahmen von Inhouse-Seminaren in Krankenhäusern und Heimen.

Theo Kienzle

Das Recht in der Heilerziehungs- und Altenpflege

Lehrbuch für die Aus- und
Weiterbildung

8., überarbeitete Auflage

Verlag W. Kohlhammer

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen, Handelsnamen und sonstigen Kennzeichen in diesem Buch berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese von jedermann frei benutzt werden dürfen. Vielmehr kann es sich auch dann um eingetragene Warenzeichen oder sonstige geschützte Kennzeichen handeln, wenn sie nicht eigens als solche gekennzeichnet sind.

8., überarbeitete Auflage 2017

Alle Rechte vorbehalten
© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart
Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:
ISBN 978-3-17-031208-1

E-Book-Formate:
pdf: ISBN 978-3-17-031209-8
epub: ISBN 978-3-17-031210-4
mobi: ISBN 978-3-17-031211-1

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Vorwort

Mit der inzwischen achten Auflage dieses Fachbuchs sollen wieder zwei Ziele verfolgt werden, nämlich sowohl den erforderlichen Stoff für die Ausbildung zu vermitteln als auch ein Nachschlagewerk für die berufliche Praxis im Bereich der Pflege und Betreuung kranker, alter und behinderter Menschen zu erstellen. Die tägliche Arbeit mit behinderten, alten oder psychisch kranken Menschen ist geprägt von einer Vielzahl von rechtlichen Vorgaben. Die wichtigen rechtlichen Bestimmungen im Bereich der Pflege und Betreuung dieser Personengruppen werden deshalb in diesem Fachbuch dargestellt.

Nur mit der Kenntnis des rechtlichen Hintergrunds und der daraus resultierenden Verantwortung ist es möglich, sich vor den »rechtlichen Gefahren«, die den Mitarbeitern selbst drohen, zu schützen und gleichzeitig zu wissen, welche Rechte der anvertrauten Menschen es zu schützen gilt und welche Vorgaben gegenüber Arbeitgeber, Behörden etc. zu beachten sind.

In der 8. Auflage wurde die Problematik der Delegationsfähigkeit von Tätigkeiten nochmals neu gestaltet, zusätzlich natürlich wurden in gewohnter Weise die aktuellen Änderungen im Betreuungs-, Haftungs- und Arbeitsrecht sowie die Änderungen im Sozialrecht und im Heimrecht berücksichtigt. Selbst die Neuregelung der »Beihilfe zum Suizid« wurde berücksichtigt.

Der Verfasser dankt denjenigen, die durch ihre Anregungen dazu beigetragen haben, dass dieses Buch den Anforderungen der Praxis gerecht wird, insbesondere den Ausbildungsteilnehmern an den verschiedenen Fachschulen.

Um die Orientierung im Buch zu erleichtern, werden folgende Symbole verwendet:

 steht für **Praxisbeispiele**

 steht für **Definitionen**

 steht für **Wiederholungsfragen**

 steht für **Gesetzestexte**

Zur Vertiefung sind die Fundstellen, d. h. Urteile in Zeitschriften, Verfasser von Zeitschriftenaufsätzen, in Fußnoten angegeben.

Mosbach, im November 2016

Theo Kienzle

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	13
Teil 1 Gemeinschaftskunde	17
1 Prinzipien der deutschen Demokratie	17
1.1 Demokratie	17
1.2 Rechtsstaat	19
1.2.1 Gesetzgebung	20
1.2.2 Sonstige Staatsorgane	20
1.2.2.1 Exekutive	20
1.2.2.2 Judikative	21
1.2.3 Rechte des Bundes, der Länder, der Städte und Gemeinden	23
1.3 Sozialstaat	24
1.4 Politische Einflussnahme	25
1.5 Grundrechte	26
2 Öffentliche Verwaltung	30
Teil 2 Rechtsgrundlagen	32
Teil 3 Zivilrecht	34
1 Zivilrechtliche Handlungsfähigkeit	35
1.1 Rechtsfähigkeit	35
1.2 Handlungsfähigkeit	37
1.2.1 Geschäftsfähigkeit	39
1.2.1.1 Geschäftsunfähigkeit	39
1.2.1.2 Beschränkte Geschäftsfähigkeit	40
1.2.1.3 Volle Geschäftsfähigkeit	41
1.2.2 Deliktsfähigkeit	42
1.2.2.1 Deliktsunfähigkeit	43
1.2.2.2 Beschränkte Deliktsfähigkeit ..	44
1.3 Rechtliche Betreuung	44
1.3.1 Voraussetzungen der Betreuung	45
1.3.2 Betreuungsverfahren	46
1.3.3 Umfang der Betreuung	48
1.3.4 Betreuer	50
1.3.5 Aufgabenbereiche des Betreuers	52

1.3.6	Pflichten des Betreuers	53
1.3.7	Medizinische Maßnahmen	54
1.3.8	Vorsorgevollmacht – Betreuungsverfügung	59
1.4	Freiheitsbeschränkungen	60
1.4.1	Grundlagen	60
1.4.1.1	Einwilligung	63
1.4.1.2	Notstand	64
1.4.1.3	Richterlicher Beschluss	67
2	Haftung im Zivilrecht	80
2.1	Übersicht	80
2.2	Grundlagen der Haftung für Pflegekräfte ...	82
2.2.1	Verletzung der Rechtsgüter	82
2.2.2	Rechtfertigungsgründe	84
2.2.3	Verschulden	87
2.2.4	Deliktsfähigkeit	91
2.2.5	Rechtsfolgen	91
2.2.6	Verjährung	94
2.2.7	Gesamtschuldverhältnis	94
2.2.8	Haftungsfreistellung der Pflegekräfte	94
2.2.9	Beweislast	97
2.2.10	Dokumentation	99
2.3	Haftung des Vorgesetzten	101
2.4	Haftung des Trägers	102
2.4.1	Vertragliche Haftung	102
2.4.2	Deliktische Haftung	103
2.4.3	Organisationsverschulden	104
2.4.4	Verkehrssicherungspflicht	105
2.5	Besondere Haftungsbereiche im Bereich der Pflege	107
2.5.1	Medizinische Maßnahmen	107
2.5.1.1	Einverständnis des Bewohners	108
2.5.1.2	Ordnungsgemäße ärztliche Verordnung	109
2.5.1.3	Delegationsfähigkeit	113
2.5.1.4	Durchführungs- und Anord- nungsverantwortung	118
2.5.2	Qualität in der Pflege und Betreuung	120
2.5.3	Schutz der Privatsphäre	125
2.5.3.1	Datenschutzgesetze und Sozialdatenschutz	126
2.5.3.2	Zivilrechtlicher Datenschutz ...	127
2.5.3.3	Arbeitsrechtliche Verschwiegenheitspflicht	128
2.5.4	Aufsichtspflicht	129
2.5.5	Sexualität behinderter Menschen	139
2.5.6	Gewalt in der Pflege und Betreuung	141

3	Vertragsrecht	143
3.1	Rechtliche Grundlagen	143
3.2	Vertragsabschluss und Vertragswirkungen ...	144
3.3	Leistungsstörungen	147
3.4	Erlöschen von Forderungen	150
3.5	Einreden	152
3.6	Übergang von Forderungen	153
3.7	Beendigung des Vertrages	154
3.8	Pflichtverletzungen	156
3.8.1	Allgemeines	156
3.8.2	Verletzung vorvertraglicher Pflichten	156
3.8.3	Gewährleistung	157
3.9	Vertragsarten	157
3.9.1	Kaufvertrag	157
3.9.2	Schenkung	158
3.9.3	Miete	160
3.9.4	Dienstvertrag	161
3.9.5	Heimvertrag	163
4	Familienrecht	163
4.1	Sorgerecht	163
4.2	Unterhalt	166
4.3	Ehefähigkeit	167
5	Erbrecht	168
5.1	Allgemeines	168
5.2	Gesetzliche Erbfolge	168
5.2.1	Grundlagen	168
5.2.1.1	Verwandte	168
5.2.1.2	Adoptivkinder	169
5.2.1.3	Ehepartner	170
5.2.1.4	Nichteheliche Lebensgemeinschaft	171
5.2.1.5	Nichteheliche Kinder	171
5.2.1.6	Besonderheit: Erblasser lebt im Ausland	172
5.2.2	Erbausschlagung	172
5.2.3	Erbrecht des Staates	173
5.2.4	Pflichtteilsanspruch	173
5.3	Gewillkürte Erbfolge	175
5.3.1	Testierfähigkeit	175
5.3.2	Testamentsformen	175
5.3.2.1	Eigenhändiges Testament	176
5.3.2.2	Notarielles Testament	177
5.3.2.3	Gemeinschaftliches Testament	178
5.3.2.4	Nottestament	178
5.3.3	Widerruf des Testaments	179
5.3.4	Inhalt des Testaments	180
5.3.5	Erbvertrag	181

6	5.4 Maßnahmen im Todesfall	182
6	Rechtsweg im Zivilrecht	182
Teil 4 Strafrecht		184
1	1 Straftat	184
1.1	1.1 Tatbestand	185
1.1.1	1.1.1 Objektiver Tatbestand	185
1.1.2	1.1.2 Subjektiver Tatbestand	187
1.2	1.2 Rechtswidrigkeit	192
1.2.1	1.2.1 Notwehr	192
1.2.2	1.2.2 Notstand	193
1.2.3	1.2.3 Einwilligung	194
1.3	1.3 Schuld	195
2	2 Rechtsfolgen	196
3	3 Strafverfahren	198
4	4 Jugendstrafrecht	200
5	5 Besondere strafrechtliche Probleme	206
5.1	5.1 Sterbehilfe	206
5.1.1	5.1.1 Aktive Sterbehilfe	207
5.1.2	5.1.2 Indirekte Sterbehilfe	208
5.1.3	5.1.3 Passive Sterbehilfe	208
5.1.4	5.1.4 Behandlungsabbruch	209
5.1.5	5.1.5 Beihilfe zum Suizid	211
5.2	5.2 Sexuelle Selbstbestimmung Behindter	213
5.2.1	5.2.1 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)	214
5.2.2	5.2.2 Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§174 a StGB)	215
5.2.3	5.2.3 Sexueller Missbrauch von widerstandsunfähigen Personen (§179 StGB)	215
5.2.4	5.2.4 Sexueller Missbrauch von Kindern (§176 StGB)	216
5.2.5	5.2.5 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB)	217
5.2.6	5.2.6 Sexuelle Nötigung bzw. Vergewaltigung (§177 StGB)	217
5.3	5.3 Schutz der Privatsphäre	219
5.3.1	5.3.1 Schweigepflicht	219
5.3.2	5.3.2 Briefgeheimnis	222
Teil 5 Verwaltungs- und Sozialrecht		224
1	1 Einleitung	224
2	2 Verwaltungs- und Sozialverfahren	226
3	3 Sozialversicherung	229

3.1	Grundlagen	229
3.2	Krankenversicherung	231
3.3	Unfallversicherung	234
3.4	Rentenversicherung	238
	3.4.1 Rente wegen Alters	239
	3.4.2 Rente wegen Erwerbsminderung	239
	3.4.3 Rente wegen Todes	241
3.5	Arbeitslosenversicherung	242
3.6	Sozialversicherung von Behinderten	245
3.7	Pflegeversicherung	245
4	Sozialhilfe	252
4.1	Hilfe zum Lebensunterhalt	254
4.2	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	257
4.3	Eingliederungshilfe	258
4.4	Hilfe zur Pflege	259
4.5	Einsatz des Einkommens und Vermögens ...	260
4.6	Sozialhilfeträger	261
4.7	Kostenersatz	262
5	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	262
5.1	Grundlagen	262
5.2	Verfahren	263
5.3	Leistungen	265
	5.3.1 Allgemeines	265
	5.3.2 Vergünstigungen im öffentlichen Leben	266
5.4	Teilhabe am Arbeitsleben	267
	5.4.1 Private Arbeitsverhältnisse	267
	5.4.2 Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)	268
6	Jugendhilferecht	270
7	Heimrecht	272
8	Arzneimittel- und Betäubungsmittelgesetz	278
8.1	Arzneimittelgesetz	278
8.2	Betäubungsmittel	280
Teil 6	Arbeitsrecht	282
1	Allgemeines	282
2	Arbeitsvertrag	284
2.1	Abschluss und Inhalt	284
2.2	Dauer des Arbeitsverhältnisses	288
2.3	Arbeitnehmerschutzrechte	289
	2.3.1 Mutterschutzgesetz	294
	2.3.2 Schwerbehindertenrecht	297
	2.3.3 Arbeitszeitrecht	298
	2.3.4 Unfallverhütungsvorschriften	300
	2.3.5 Gewerbeordnung	301

2.3.6	Arbeitsstättenverordnung	301
2.3.7	Arbeitsschutzgesetz	301
2.3.8	Medizinproduktegesetz	303
2.3.9	Schutz vor sexueller Belästigung	304
2.3.10	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	306
3	Umfang der Tätigkeit und Direktionsrecht	308
4	Tarifverträge	309
5	Betriebliche Mitbestimmung	310
5.1	Grundlagen	310
5.2	Rechte der Arbeitnehmervertretungen	311
5.3	Betriebsvereinbarungen	313
6	Vergütung und Entgeltfortzahlung	313
6.1	Grundlagen	313
6.2	Entgeltfortzahlung	314
7	Urlaub	315
8	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	318
8.1	Ordentliche Kündigung	318
8.2	Außerordentliche Kündigung	324
8.3	Aufhebungsvertrag	325
8.4	Befristung	325
8.5	Kündigungsschutz	327
8.6	Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit	327
8.7	Arbeits- und Dienstzeugnis	327
8.8	Verjährungs- und Ausschlussfristen	329
	Literatur	330
	Stichwortverzeichnis	333

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angeführten Ort
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Amtsgericht
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AMG	Arzneimittelgesetz
AP	Arbeitsrechtliche Praxis, Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
APflege	Zeitschrift: Altenpflege
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArztR	Zeitschrift: Arztrecht
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAT	Bundesangestelltenttarifvertrag
BayObLG	Bayerisches oberstes Landesgericht
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BPersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz
BeschG	Beschäftigtenschutzgesetz
BetrVerfG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BKVO	Berufskrankheitenverordnung
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungssammlung des Bundessozialgerichts
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BtMVV	Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung Bundesverfassungsgericht
BWG	Bundeswahlgesetz
DAVorm	Der Amtsverordnung, Rundbrief des Dtsch. Instituts für Vormundschaftswesen
DienstV	Dienstvereinbarung
DMW	Zeitschrift: Deutsche Medizinische Wochenschrift

DS	Deutsches Sonntagsblatt
Dtsch.	Deutsch(en)
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Ethik Med	Zeitschrift: Ethik in der Medizin
EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Familienverfahrensgesetz)
FEVS	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte
GewO	Gewerbeordnung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HeimG	Heimgesetz
HeimMindBauV	Heimmindestbauverordnung
HeimmitwV	Heimmitwirkungsverordnung
HeimPersVO	Heimpersonalverordnung
HFEG	Hessisches Freiheitsentziehungsgesetz
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JAVollzO	Justizanstaltsvollzugsordnung
LAG	Landesarbeitsgericht
LBerufG	Landesberufsgericht für Ärzte
LG	Landgericht
LJHG-BW	Landesjugendhilfegesetz Baden-Württemberg
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
LQV	Leistungs- und Qualitätsvereinbarung
LVwVfG BW	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg
LWV Hessen	Landeswohlfahrtsverband Hessen
MDR	Zeitschrift: Monatsschrift des Rechts
MedR	Zeitschrift: Medizinrecht
MPG	Medizinproduktegesetz
MPBetreibV	Medizinproduktebetreiberverordnung
MuSchG	Mutterschutzgesetz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Zeitschrift: Neue Juristische Wochenschrift
NJW	Zeitschrift: Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
OLG	Oberlandesgericht
PostO	Postordnung
PStG	Personenstandsgesetz
RVO	Reichsversicherungsordnung
PflR	Zeitschrift: Pflegerecht
PflRi	Pflegebedürftigkeitsrichtlinien

PsychKHG	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz)
R & P	Zeitschrift: Recht und Psychiatrie
SchwbG	Schwerbehindertengesetz
SchwbWV	Werkstättenmitwirkungsverordnung zum Schwerbehindertengesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SozR	Entscheidungssammlung der Richter des Bundessozialgerichts
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TVöD	Tarifvertrag öffentlicher Dienst
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
UBG-BW	Unterbringungsgesetz Baden-Württemberg
UnterbrG Bay	Unterbringungsgesetz Bayern
VersR	Zeitschrift: Versicherungsrecht
VO	Verordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WBVG	Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WTPG	Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (BaWü)
WVO	Werkstättenverordnung
ZPO	Zivilprozessordnung
ZuSEG	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

Teil 1 Gemeinschaftskunde

1 Prinzipien der deutschen Demokratie

1.1 Demokratie

Der Begriff Demokratie bedeutet, dass die Staatsgewalt vom Volk ausgeht, abgeleitet von dem griechischen Wort »demos« = »Volk«.



Da in Deutschland mit dem Grundgesetz eine **repräsentative Demokratie** festgelegt wurde, wird die »Gewalt« auf Abgeordnete übertragen. Die wahlberechtigten Bürger wählen für eine Legislaturperiode einen Vertreter, den **Abgeordneten**, der dann stellvertretend für sie im Parlament (Bundestag, Landtag etc.) sitzt. Bezüglich der Wahl der Abgeordneten und sonstigen Volksvertreter gelten folgende **Wahlgrundsätze**:

- allgemein,
- unmittelbar,
- geheim,
- frei und
- gleich.

Grundlage ist Art. 38 Abs. 1 GG. Diese Wahlgrundsätze lassen sich wie folgt erläutern:

Wahlgrundsätze

- **allgemein:** Jeder Bürger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, kann wählen (aktives Wahlrecht) oder gewählt werden (passives Wahlrecht).
- **unmittelbar:** Die Abgeordneten werden direkt in das Parlament gewählt, ohne Wahlmänner oder ähnliche.
- **frei:** Niemand kann gezwungen werden zu wählen oder sich für eine bestimmte Partei zu entscheiden.
- **gleich:** Jede Stimme zählt gleich.
- **geheim:** Der Wähler muss seine Wahlentscheidung nicht offenbaren und er muss durch Wahlkabinen etc. bei der Stimmabgabe vor einer Kenntnisnahme durch Dritte geschützt werden.

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des **Wahlrechts** finden sich im Grundgesetz:

Verfassungsrechtliche Grundlagen des Wahlrechts

§

- Art. 20 Abs. 2 GG: »Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.«
- Art. 21 Abs. 1 GG: »Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.«
- Art. 38 Abs. 1 GG: »Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.«
- Art. 38 Abs. 2 GG: »Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.«

Aktives Wahlrecht

Die Ausgestaltung des speziellen Wahlrechts und die Verwirklichung der obigen Grundsätze erfolgt durch das **Bundeswahlgesetz**. Dort ist unter anderem festgelegt, dass zur Durchführung der Wahl das Bundesgebiet in einzelne Wahlkreise eingeteilt wird.

Wahlberechtigt ist jeder Bürger, somit jeder Deutsche, nach Vollendung des **achtzehnten Lebensjahres**. Auch Deutsche, die sich im Ausland aufhalten, sind wahlberechtigt. Weitere Voraussetzung ist, dass seit mindestens drei Monaten ein Aufenthalt im Bundesgebiet als Deutscher vorliegt. **Wählen kann** aber **nicht** derjenige, der vom Wahlrecht durch

- richterliche Aberkennung,
- die Bestellung eines Betreuers für alle Angelegenheiten oder
- den Maßregelvollzug (§§ 20, 63 StGB)

ausgeschlossen ist. Die richterliche Aberkennung kann gemäß § 45 Abs. 5 StGB nur bei besonderen Straftaten, folglich nur in Ausnahmefällen, erfolgen. Außerdem ist nach § 13 Nr. 2 BWG derjenige nicht wahlberechtigt, für den ein Betreuer für **alle** Angelegenheiten bestellt ist.

Die Ausübung der Wahl erfolgt durch die persönliche Stimmabgabe im Wahlkreis oder mittels Briefwahl bei Verhinderung der Stimmabgabe. **Behinderte Personen** können gemäß § 33 Abs. 2 BWG eine Person ihres Vertrauens zum Wahlvorgang mit in die Kabine nehmen und sich von dieser helfen lassen. Für das **passive Wahlrecht** (Wählbarkeit) gilt als Altersgrenze wieder die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.

Bei der Wahl zum Parlament des Bundes und der Länder hat jeder Bürger **zwei Stimmen**: Die Erststimme für den Wahlkreisabgeordneten, wobei der Kandidat des Wahlkreises mit der Mehrheit der Stimmen gewählt ist (**Mehrheitswahl**), sowie die Zweitstimme für die Landesliste der Partei. Die Anzahl der Zweitstimmen für eine Liste legt die Anzahl der Abgeordneten dieser Partei im Bundestag fest (**Verhältniswahl**).

Ein besonderes Wahlsystem gilt bei Kommunalwahlen in Baden-Württemberg (Stadtrat, Gemeinderat etc.):

- Es können die Stimmen **kumuliert**, d. h. einem Bewerber bis maximal drei Stimmen zugewiesen werden. Dadurch sind zwei Stimmen »zu viel«, weshalb zwei andere Bewerber gestrichen werden müssen.

Passives Wahlrecht

Kommunalwahlen in Baden-Württemberg

- Außerdem kann **panaschiert** werden. Ein Bewerber kann von einer anderen Liste übernommen werden. Dafür muss jedoch ein anderer Kandidat auf der Liste gestrichen werden, auf der der Kandidat hinzukommt.

Der Name »Bundesrepublik« kennzeichnet den Staat als Republik. Abgeleitet ist er vom lateinischen **res publica**.

Res publica bedeutet, dass das Staatsoberhaupt nicht durch Erbfolge bestimmt wird wie in der Monarchie, sondern gewählt wird.



Das deutsche Staatsoberhaupt, der **Bundespräsident**, wird durch die **Bundesversammlung** gewählt. Die Bundesversammlung setzt sich jeweils zur Hälfte aus den Abgeordneten des Bundestages und den Vertretern der Bundesländer zusammen (Art. 54 GG). Die **Amtsdauer** des Bundespräsidenten beträgt **fünf Jahre**, und er kann nur einmal wiedergewählt werden.

Staatsoberhaupt

1.2 Rechtsstaat

Nach Art. 20, 28 Abs. 1 Satz 1 GG ist die Bundesrepublik Deutschland ein Rechtsstaat. Dieser ist durch **drei Grundsätze** gekennzeichnet:

- Gewaltenteilung,
- Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und
- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.

Grundsätze des Rechtsstaates

Die **Gewaltenteilung** besagt, dass drei Gewalten existieren, die voneinander zu trennen sind. Diese Gewalten sind

- die gesetzgebende Gewalt = Legislative,
- die ausführende Gewalt = Exekutive und
- die richterliche Gewalt = Judikative.

Diese Organe sollen ihre Aufgaben unabhängig voneinander erfüllen und sich gegenseitig kontrollieren. Die Gewaltenteilung ist deshalb ein wesentliches Instrument zur Sicherung der Demokratie.

Die **Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung** soll sichern, dass der Gesetzgeber sich nicht über die Verfassung hinwegsetzen kann.

Die **Gesetzmäßigkeit der Verwaltung** soll den Bürger vor willkürlichen Handlungen schützen, denn die Verwaltung darf nur im Rahmen der Gesetze handeln.

Eine enge Verbindung besteht zwischen den Vorgaben einer Rechtsordnung in zivilisierten Staaten und gesellschaftlichen Begriffen wie **Ethik**, **Sitte** und **Moral**. Die anerkannten moralischen und sittlichen Grundsätze wie auch christliche Werte (z. B. 10 Gebote) sind innerhalb der Rechtsordnung in den Grundrechten (z. B. Menschenwürde, Freiheitsrecht), dem Zivilrecht

Recht als Verankerung ethischer, sittlicher und moralischer Grundsätze

(z. B. Schutz des Lebens, Körpers und von vertraglichen Verhältnissen mit der Folge von Schadensersatz bei deren Verletzung etc.), im Strafrecht (z. B. Schutz des Eigentums und des Lebens) sowie im Verwaltungs- und Polizeirecht umgesetzt worden. Das Recht stellt gerade die Verankerung ethischer, sittlicher und moralischer Grundsätze in einer Gesellschaft dar.

1.2.1 Gesetzgebung

Für den Erlass von Gesetzen ist die Legislative (Gesetzgebung) zuständig. Die Legislative ist vom Volk gewählt. Auf Bundesebene ist dies der **Bundestag**, auf Länderebene der **Landtag**, in Städten und Gemeinden der **Stadt- und Gemeinderat**.

Beteiligung der Länder

Die Länder sind im Gesetzgebungsverfahren über den **Bundesrat** an jedem Gesetz beteiligt. Sofern das entsprechende Gesetz die besonderen Interessen der Länder betrifft (Zustimmungsgesetze), hat der Bundesrat sogar das Recht, ein vom Bundestag beschlossenes Gesetzes zu blockieren. Ist in einem solchen Fall keine Einigung zwischen Bundestag und Bundesrat möglich, so muss der **Vermittlungsausschuss** eingeschaltet werden (Art. 77 Abs. 2 GG). Der Vermittlungsausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates zusammen.

Gesetzgebungsverfahren

Die Anregung zum Erlass neuer Gesetze, die **Gesetzesinitiative**, kann von

- der Bundesregierung,
- dem Bundestag (mindestens 5 % der Abgeordneten) oder
- dem Bundesrat ausgehen.

Bei der Gesetzesinitiative wird ein Gesetzentwurf vorgelegt, der dann in erster Lesung, der ersten Beratung im Bundestag, behandelt wird. Danach kommt er in einen der Fachausschüsse. Anschließend gibt es eine zweite und dritte Lesung im Bundestag. Nach der dritten Lesung kommt es zur **Schlussabstimmung**, d. h. der Verabschiedung. Gesetze, die das Grundgesetz ändern, müssen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen des Bundestages verabschiedet werden und die Bundesländer müssen ebenfalls mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit zustimmen.

Die beschlossenen Gesetze werden vom Bundeskanzler **gegenzeichnet** und vom Bundespräsidenten ausgefertigt und damit rechtsgültig. Mit der **Verkündung im Bundesgesetzblatt** tritt das Gesetz in Kraft, sofern kein späterer anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

1.2.2 Sonstige Staatsorgane

1.2.2.1 Exekutive

Die Exekutive ist als ausführende Gewalt für die Durchführung der Gesetze verantwortlich. Auf **Bundesebene** zählen zur Exekutive

- der Bundespräsident,
- die Bundesregierung und
- die Bundesverwaltung.

Auf Länder- und Kreisebene zählen zur Exekutive

- die Landesregierung,
- die Landesverwaltung einschließlich der Regierungspräsidien,
- die Polizei und
- sonstige Behörden und Ämter (Regierungspräsidium, Stadtverwaltung etc.).

Die Funktion des **Bundespräsidenten** ist schwach. Er hat im Wesentlichen nur **repräsentative Aufgaben**, d. h. er vertritt die Bundesrepublik nach außen. Er hat außerdem die Pflicht zur Ausfertigung von Gesetzen nach deren Verabschiedung.

Bundespräsident

Der **Bundeskanzler** wird nach der Wahl des Bundestages auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag gewählt und anschließend vom Bundespräsidenten ernannt. Der Bundeskanzler ist dem Bundestag während seiner Amtszeit verantwortlich. Soll eine **Ablösung des Bundeskanzlers** erfolgen, gibt es zwei Möglichkeiten:

Bundesregierung

- Ein neuer Bundeskanzler wird gewählt (konstruktives Misstrauensvotum) oder
- der Kanzler selbst stellt die Vertrauensfrage. Er stellt den Antrag, ihm das Vertrauen auszusprechen. Stimmt die Mehrheit des Bundestages gegen ihn, kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers den Bundestag innerhalb von 21 Tagen auflösen (Art. 68 GG). Dann sind Neuwahlen erforderlich. Die Auflösung kann durch die Wahl eines neuen Bundeskanzlers verhindert werden.

Der Bundeskanzler **schlägt die Bundesminister** vor, die anschließend vom Bundespräsidenten formell ernannt werden (Art. 64 GG). Der Bundeskanzler bestimmt auch die **Richtlinien** der Politik (Art. 65 GG), d. h. die Grundzüge der Tätigkeit der Regierung.

Aufgaben der Bundesregierung sind

- Erarbeiten von Gesetzesvorlagen,
- Erlass von Rechtsverordnungen,
- Aufsicht über die Länder hinsichtlich der Ausführung von Bundesgesetzen,
- Erlass von Verwaltungsvorschriften.

1.2.2.2 Judikative

Die Rechtsprechung (Judikative) ist die höchste Kontrollinstanz. An ihrer Spitze steht das **Bundesverfassungsgericht**, das darüber wacht, ob Legis-

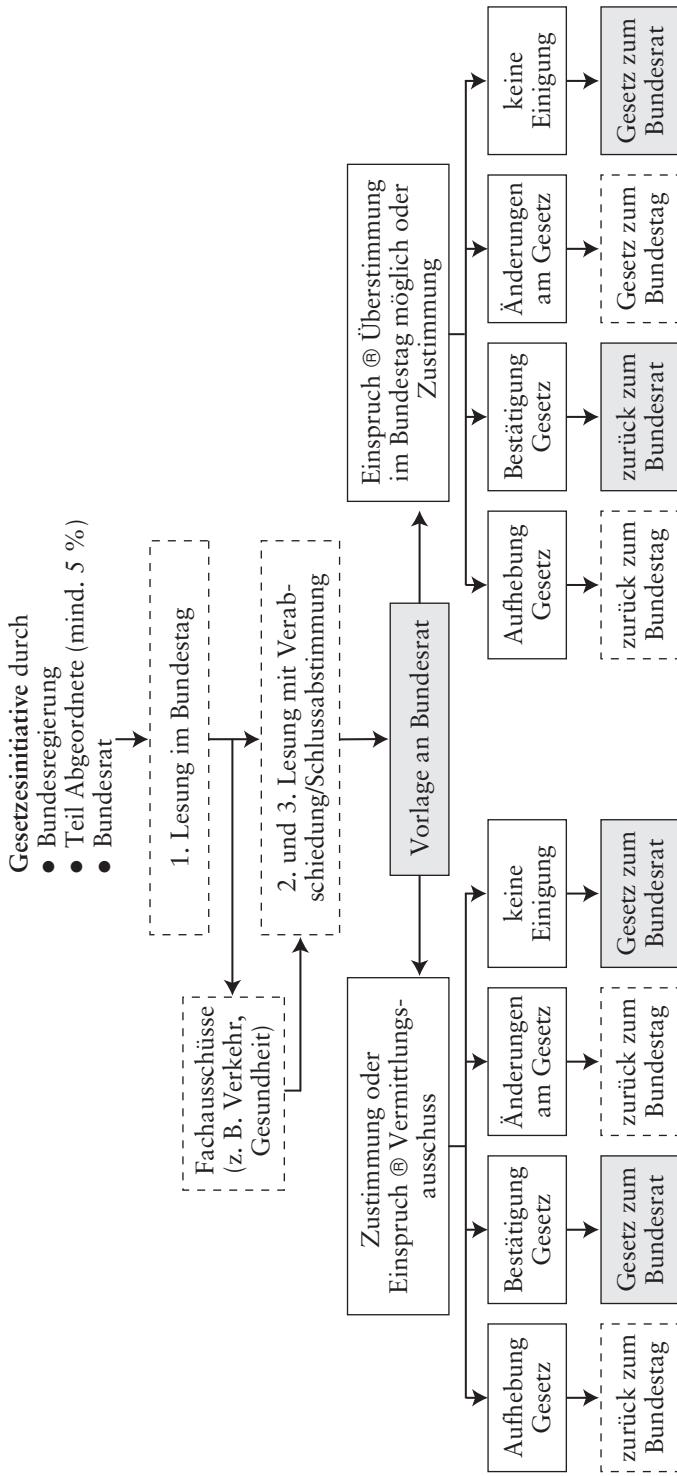


Abb. 1: Gesetzgebungsverfah- ren

lative und Exekutive die Verfassung bei Gesetzen und Maßnahmen beachten.

In den Bundesländern wiederum existieren weitere **Verfassungs-** oder **Staatsgerichtshöfe**, die die Einhaltung der Landesverfassung kontrollieren. Die **Richter** des Bundesverfassungsgerichts werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt.

Die Rechtsprechung ist in verschiedene **Gerichtszweige** und verschiedene Instanzen gegliedert. Höchste Instanz ist das jeweilige Bundesgericht. Es werden die ordentliche Gerichtsbarkeit mit Straf- und Zivilabteilung sowie die Verwaltungs-, die Finanz-, die Arbeits- und die Sozialgerichtsbarkeit unterschieden.

Die Tabelle 1 zeigt den Gerichtsaufbau.

Bundesverfassungsgericht				
Bundesgerichtshof	Bundesverwaltungsgericht	Bundesfinanzhof	Bundesarbeitsgericht	Bundessozialgericht
Oberlandesgericht	Obervwaltungsgericht Verwaltungsgerichtshof		Landesarbeitsgericht	Landessozialgericht
Landgericht	Verwaltungsgericht	Finanzgericht	Arbeitsgericht	Sozialgericht
Amtsgericht				
Straf- abteilung	Zivilabteilung			
Ordentliche Gerichtsbarkeit	Verwaltungsgerichtsbarkeit	Finanzgerichtsbarkeit	Arbeitsgerichtsbarkeit	Sozialgerichtsbarkeit

Tab. 1:
Gerichtsaufbau

1.2.3 Rechte des Bundes, der Länder, der Städte und Gemeinden

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein **Bundesstaat**. Sie setzt sich aus 16 **Bundesländern** zusammen:

- Baden-Württemberg
 - Bayern
 - Berlin
 - Brandenburg
 - Bremen
 - Hamburg
 - Hessen
 - Mecklenburg-Vorpommern
- Bundesländer

- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen.

Die Bundesländer besitzen für bestimmte Bereiche eine verfassungsrechtlich geschützte **Selbstständigkeit**. So können die Länder in manchen Bereichen eigenständig Gesetze erlassen, wie beispielsweise die

- Landespolizeigesetze
- Kommunalgesetze
- Unterbringungsgesetze und
- Schul- und Kultusgesetze.

Die Länder müssen sich in ihrem Kompetenzbereich bundesfreundlich verhalten. Deshalb müssen die Schulgesetze so weit übereinstimmen, dass ein Schüler ohne Probleme in ein anderes Bundesland wechseln kann.

Gebietskörperschaften

Die **Gemeinden** und **Städte** sind so genannte Gebietskörperschaften. Durch Art. 28 Abs. 2 GG haben sie das Recht, alle Angelegenheiten »*der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln*«. Diese so genannte **Selbstverwaltung** umfasst auch die finanzielle Eigenverantwortung. Dies bedeutet, dass die Gemeinde oder Stadt durch **Satzungen** Angelegenheiten wie die Nutzung des Friedhofs, Abgaben und Gebühren, Abfallbeseitigung, Bebauung des Gemeindegebietes, Wasserversorgung und Beseitigung von Abwässern etc. regeln kann. Die Satzung darf jedoch nicht gegen höherrangiges Recht, beispielsweise Gesetze, verstößen. Das zuständige »Gesetzgebungsorgan« der Gemeinde bzw. Stadt ist der Gemeinderat bzw. Stadtrat.

1.3 Sozialstaat

Verfassungsrechtliche Grundlage

Das Grundgesetz legt in Art. 20 Abs. 1 fest, dass die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und **sozialer** Bundesstaat ist. Damit wurde die verfassungsrechtliche Grundlage für den Sozialstaat geschaffen. Das **Sozialstaatsgebot** verpflichtet den Staat, wirtschaftlich schwachen Menschen ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen. Jeder soll einen **wirtschaftlichen** und **kulturellen Mindeststandard**, zumindest das **Existenzminimum**, haben. Besonders den Hilfsbedürftigen, den sozial Schwachen und Behinderen soll diese besondere Fürsorge des Staates zukommen, und es sollen soziale Gegensätze ausgeglichen werden. Unterstützt wird die oben genannte Pflicht durch das **Benachteiligungsverbot** für Behinderte in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG:



Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Dadurch wurden die Rechte behinderter Menschen erheblich gestärkt.

Merkmal des Sozialstaats sind insbesondere die **Sozialversicherungen**. Sozialversicherungen
Diese sind

- die Arbeitslosenversicherung,
- die Krankenversicherung,
- die Rentenversicherung,
- die (gesetzliche) Unfallversicherung und
- die Pflegeversicherung.

Personen, die unterhalb des Existenzminimums leben müssen, sollen im »untersten sozialen Netz« der Sozialhilfe oder der Grundsicherung aufgefangen werden.

Das Sozialstaatsprinzip übt auch einen Einfluss auf die Wirtschaftsordnung aus. Die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik ist die **soziale Marktwirtschaft**.

Soziale Marktwirtschaft bedeutet, dass der Staat die (gesetzlichen) Rahmenbedingungen dafür schafft, dass sich eine funktionsfähige Wirtschaft als soziale Wettbewerbswirtschaft ohne marktbeherrschende Einflüsse entfalten kann.



1.4 Politische Einflussnahme

Der Bürger hat in einem demokratischen Staat verschiedene Möglichkeiten, politisch Einfluss zu nehmen.

Zuerst und im Wesentlichen bestimmt der Bürger die Art der Politik durch sein **Wahlrecht**. Dazu kann er sich einer politischen **Partei** anschließen, d. h. dort Mitglied werden. Die Parteien werden im Grundgesetz in Art. 21 GG als Teil der verfassungsmäßigen Ordnung garantiert. Nach diesem Verfassungsartikel wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit und ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.

Zusätzlich können sich die Menschen in Form einer so genannten **Bürgerinitiative** organisieren. Die Bürgerinitiative ist ein Zusammenschluss von Personen, die ein gemeinsames Ziel verfolgen.

In der Praxis bekannt sind Bürgerinitiativen gegen den Bau einer Autobahn oder Bahntrasse, gegen den Betrieb eines Atomkraftwerkes oder nur zur Installation eines gesicherten Fußgängerüberweges zum Schutz der Kinder. Die Bürgerinitiativen haben den Vorteil, dass der Bürger dort direkt auf die Politik Einfluss nehmen kann.

Ein wesentliches Instrument der Bürgerinitiativen ist die Nutzung der **Medien**, d. h. Presse, Radio und Fernsehen, um auf ihre Ziele aufmerksam zu machen und auf die Politik Druck auszuüben. Auch ansonsten sind die

Medien ein wesentliches Instrument zur Sicherung der Demokratie, weshalb sie im Grundgesetz über Art. 5 GG (freie Meinungsäußerung) geschützt sind:

§ *Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.*

Petitionsausschüsse Schließlich hat jeder Bürger das Recht, sich an einen der Petitionsausschüsse des Bundes¹ oder der Bundesländer zu wenden. Dort wird seine Beschwerde geprüft und unter Umständen Abhilfe angeregt.

1.5 Grundrechte

Grundrechte als Abwehr- und Anspruchsrechte

Grundlage der Demokratie der Bundesrepublik Deutschland sind die Grundrechte. Sie sind so genannte **Abwehrrechte** gegen Willkür des Staates. Teilweise wirken Grundrechte auch unmittelbar zwischen den Bürgern.



Ein Arbeitgeber darf Frauen weder am Arbeitsplatz noch bei der Auswahl benachteiligen, da dies gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG verstößt.

Die Grundrechte sind eng verwandt mit den **Menschenrechten**. Das Grundgesetz hat die Menschenrechte in besonderem Umfang geschützt.

Die Grundrechte sind nicht nur Abwehrrechte, d. h. sie schützen den Bürger vor staatlichen Eingriffen, sondern auch **Anspruchsrechte**, d. h. sie geben den Bürgern Ansprüche gegen den Staat. An dieser Stelle sollen nur einige wichtige Grundrechte dargestellt werden, die ihre Wirkung insbesondere im Bereich der Heilerziehungs- und Altenpflege sowie der Krankenpflege entfalten.

Menschenwürde

Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG): Die Würde jedes Menschen stellt das höchste Gut in der Wertordnung des Grundgesetzes dar.

§

- Art. 1 GG
- (1) *Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*
 - (2) *Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.*

1 Petitionsausschuss Bundestag:

Deutscher Bundestag, Petitionsausschuss,
Platz der Republik 1, 11011 Berlin;
Fax: 030/22776053, Email: Vorzimer@peta.bundestag.dbp.de

Die Würde jedes Menschen ist unabhängig von Eigenschaften (Krankheit, Behinderung, Geschlecht, Rasse), Alter und Einsichtsfähigkeit als eines der höchsten Rechtsgüter geschützt. Die Menschenwürde hat Auswirkungen auf alle Lebensbereiche, auf die Sammlung von persönlichen Informationen, auf die Möglichkeiten der Einflussnahme auf medizinische Behandlungen, auf die Unterbringung psychisch kranker Menschen und die Art und Weise des Umgangs mit Heimbewohnern, wie z. B. die Wahrung der Intimsphäre, den Verzicht auf vermeidbare freiheitsbeschränkende Maßnahmen, die Nahrungsangebote sowie die Freizeit- und Wohnraumgestaltung.

Persönlichkeitsrecht

Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG): Jeder Bürger hat das Recht, seinen Lebensbereich selbst nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu gestalten, soweit er dadurch nicht andere in ihren Rechten verletzt.

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

§

Art. 2 Abs. 1 GG

Dieser Artikel garantiert das Recht auf Selbstbestimmung, auch des Behinderten und alten Menschen in einer Einrichtung. Diese Selbstbestimmung umfasst die Gestaltung der Freizeit, die Verwendung des persönlichen Geldes (Taschengeld, Barbetrag etc.), die Partnersuche, die Gestaltung des Wohnraums und die Auswahl der Kleidung, Musik etc.

Freiheitsrechte

Freiheit der Person, Leben, körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG): Diese Rechtsgüter werden besonders geschützt, Einschränkungen sind nur aufgrund von Gesetzen und eines Richterspruchs möglich.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

§

Art. 2 Abs. 2 GG

Aus diesem Grund muss für die Unterbringung psychisch kranker Menschen oder gar der Zwangsbehandlung eine gesetzliche Grundlage bestehen. Dies gilt selbstverständlich auch für sonstige Zwangsmaßnahmen und freiheitsbeschränkende Maßnahmen. Ergänzt wird dieses Grundrecht durch den Anspruch auf Nachprüfung aller staatlichen Maßnahmen durch ein Gericht (Art. 19 Abs. 4 GG) und das Recht, dass immer ein Richter über freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden muss (Art. 104 GG). Durch Art. 2 Abs. 2 GG werden auch die staatlichen Organe dazu verpflichtet, Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit zu schützen.

Gleichheitsgrundsatz

Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG): Dieses Grundrecht verbietet die Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte, insbesondere Ungleichbehandlungen wegen des Geschlechts, der Rasse und der Religion. Danach sind alle Menschen gleich.

§

- Art. 3 GG
- (1) *Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.*
 - (2) *Männer und Frauen sind gleichberechtigt. ...*
 - (3) *Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, ... benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.*

Besonders wichtig ist das Verbot der Benachteiligung Behindter. Dieses Grundrecht soll nicht nur die Diskriminierung behinderter Menschen verhindern, sondern diesen auch Rechte auf gesellschaftliche Maßnahmen geben. Dies kommt auch im neuen Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), dem Gesetz zur »Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen« zum Ausdruck.

Glaubensfreiheit

Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 GG): Dieses Grundrecht schützt die Freiheit der Religionsausübung und der weltanschaulichen Überzeugung. Es beinhaltet auch die Möglichkeit, Zivildienst anstatt Wehrdienst zu wählen.

§

- Art. 4 GG
- (1) *Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.*
 - (2) *Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.*
 - (3) *Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.*

In der Praxis der Alten- und Heilerziehungspflege sowie in psychiatrischen Einrichtungen ist aufgrund dieses Grundrechts unter anderem die freie Religionsausübung zu ermöglichen.

Schutz von Ehe und Familie

Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG): Die Ehe und die Familie sind vom Staat zu schützen. Die Erziehung der Kinder ist Aufgabe der Eltern.

§

- Art. 6 GG
- (1) *Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.*
 - (2) *Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht....*

- (3) *Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.*
- (4) *Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.*

Der Staat hat durch dieses Grundrecht auch die Verpflichtung, die Familie insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht zu fördern und bei behinderten Müttern zu prüfen, ob diese nicht mit staatlichen Hilfen in der Lage sind, ihre Kinder selbst zu versorgen. Die Wegnahme des Kindes von der Mutter darf deshalb nur das letzte Mittel sein.

Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis

Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG): Mitteilungen, die auf dem Postweg oder über das Telefon gemacht werden, sind vor den Staatsorganen geschützt. Ausnahmen müssen gesetzlich geregelt werden.

- (1) *Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.*
- (2) *Beschränkungen dürfen nur aufgrund eines Gesetzes angeordnet werden.*

§

Art. 10 GG

Dies bedeutet, dass auch der Bewohner eines Heims das Recht zu ungehindertem Empfang von Post und zum Telefonieren ohne »Mithörer« hat. Wer dies nicht beachtet, begeht sogar eine Straftat nach § 202 StGB.

Berufswahlfreiheit

Freiheit der Berufswahl (Art. 12 GG): Danach kann jeder seinen Beruf selbst ohne Einfluss des Staates wählen. Der Staat darf den Zugang zum Beruf auch nicht durch zu hohe Hürden erschweren.

- (1) *Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden.*
- (2) *Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.*
- (3) *Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.*

§

Art. 12 GG

Dies bedeutet auch, dass bei Prüfungsordnungen und der Prüfung selbst alle rechtsstaatlichen Regeln zu beachten und willkürliche Entscheidungen verboten sind.